

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsvorgänge, die die Belieferung von S+ mit Waren oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantin vor. Diese haben nur Geltung, wenn diese von S+ ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3. Spätestens mit dem Beginn ihrer Leistungen erkennt die Lieferantin die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Lieferantin ist verpflichtet, Bestellungen unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen, schriftlich zu bestätigen. Bis zur Bestätigung des Auftrags sind die Bestellungen von S+ widerruflich.
- 2.2. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Kalkulationsfehler) und Unvollständigkeite einer Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat die Lieferantin S+ vor der Annahme unverzüglich hinzuweisen.
- 2.3. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen kostenfrei.
- 2.4. Auf jeglicher Korrespondenz sind die Bestellnummer, Kommissionsnummer, Menge, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und gegebenenfalls Zeichnungsnummer von S+ einschließlich Bestelldatum anzugeben.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1. Die Lieferantin verpflichtet sich, alle Leistungen ausschließlich nach den vertraglich vereinbarten Spezifikationen zu erbringen. Auf Abweichungen hat die Lieferantin S+ ausdrücklich in Schriftform hinzuweisen.
- 3.2. Bei einer Produktion außerhalb der Europäischen Union ist die Lieferantin verpflichtet, auch dort die Einhaltung europäischer Mindeststandards des Arbeits- und Umweltschutzes und der Unfallverhütung sicherzustellen.

4. Mengen, Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Nettopreise einschließlich aller Nebenkosten, Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Abgaben, Zöllen, Verzollungskosten und Gebühren.
- 4.2. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, nach Lieferung und Leistung binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn ein entsprechender Überweisungsauftrag innerhalb der Frist an die Bank von S+ erteilt wurde.
- 4.3. Die Rechnungslegung hat neben den Angaben gemäß Ziffer 2.4. die zugehörige Lieferscheinnummer und dessen Ausstellungsdatum zu beinhalten. Bei der Rechnungsstellung sind die am Sitz von S+ jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben, insbesondere über die Inhalte von Rechnungen (§ 14 UStG) und den Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) einzuhalten. Eine nicht ordnungsgemäße Rechnungsstellung begründet ein Zurückbehaltungsrecht von S+.

5. Liefertermine und -fristen, Teilleistungen

- 5.1. Die Lieferfrist beträgt, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, acht Werktage ab Auftragseingang bei der Lieferantin. Bestätigte Lieferzeiten sind verbindlich, sofern nicht zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ist es der Lieferantin nicht möglich, die Lieferzeit einzuhalten, hat sie dies S+ unverzüglich bei Kenntniserlangung unter Angabe von Gründen und einer neuen Lieferfrist schriftlich anzuzeigen.
- 5.2. Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse sowie Betriebsstörungen, die ohne ihr Verschulden eintreten, entlasten die Lieferantin für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn sie S+ den entsprechenden Umstand schriftlich angezeigt hat. Dies gilt nicht, wenn der Lieferantin eine Anzeige aufgrund des anzuzeigenden Umstandes nicht möglich ist. Derartige Ereignisse, die ohne das Verschulden von S+ eintreten, berechtigen S+ zum Rücktritt vom jeweiligen Vertrag und befreien S+ für die Dauer ihres Wirkens von Annahme- und Zahlungsverpflichtungen.
- 5.3. Teilleistungen sind unzulässig, sofern nicht zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entsprechendes gilt für Leistungen vor einem in der Bestellung genannten und als solchen bezeichneten Liefertermin. S+ ist berechtigt, vorzeitige Leistungen abzulehnen oder auf Kosten und Gefahr der Lieferantin sachgerecht einlagern zu lassen und/oder die Rechnung auf den vereinbarten Liefertermin nachzuvaluieren.

6. Mangelhafte Lieferungen und Gewährleistung

- 6.1. Die Lieferantin steht dafür ein, dass sämtliche von ihr erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Leistungserbringung den vertraglichen Spezifikationen, dem anerkannten und erprobten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und sie sich für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck eignen. Die Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben durch S+ stellt keinen Verzicht auf etwaige Gewährleistungs- und Garantiesprüche dar.
- 6.2. Hat die Lieferantin Bedenken gegen die von S+ gewünschte Art der Ausführung oder sind ihr bevorstehende Veränderungen der Rahmenbedingungen bekannt, so hat sie diese S+ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme beim Endkunden, maximal jedoch 36 Monate ab Gefahrenübergang auf S+. Mängelbeseitigungen bewirken einen Neubeginn der Verjährung.
- 6.4. Kommt die Lieferantin ihrer Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von S+ gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann S+ die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Lieferantin selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann S+ nach Abstimmung mit der Lieferantin die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleinere Mängel können von S+ im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen der Lieferantin in Rechnung gestellt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen der Lieferantin berührt werden. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Der zu ersetzende Stundensatz beträgt 42,00 Euro netto.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

7. Eigentumssicherung

Die Übereignung der Ware auf S+ erfolgt unbedingt. Ein entgegen dieser Bestimmung erklärter Eigentumsvorbehalt der Lieferantin gilt nur, soweit er sich auf die Zahlungsverpflichtung von S+ für die jeweiligen Produkte bezieht. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an die Lieferantin gelieferten Ware und für diese gilt.

8. Wareneingangskontrolle und kaufmännische Rügeobliegenheiten

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gilt: Die Untersuchungspflicht von S+ beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In jedem Fall gilt die Rüge (Mängelanzeige) als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels an die Lieferantin versandt wird.

9. Logistik, Versand und Verpackung

9.1. Soweit nicht anders vereinbart, trägt die Lieferantin die Kosten für Logistik, Versand und Verpackung. Sofern die Kosten des Versands im Einzelfall von S+ übernommen werden, hat die Lieferantin vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen den frachtkostengünstigsten Transportweg zu wählen.

9.2. Die Lieferantin hat die Ware auf eigene Kosten so zu verpacken, dass die Verpackung ausreichenden Schutz gegen Transport- und Lagerschäden bietet. Der zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang der Verpackung darf dabei nicht überschritten werden. Die Lieferantin hat vorwiegend umweltfreundliche, nach Möglichkeit recycle- oder wieder verwertbare Materialien zu verwenden. Die Lieferantin hat die einschlägigen Recycling-Bestimmungen, insbesondere die Rückführungspflichten nach der Verpackungs- und Elektronikschrottverordnung, zu beachten.

10. Produkthaftung, Regress und Versicherung

10.1. Die Lieferantin ist verpflichtet, S+ von der Haftung für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, die auf ein von ihr geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Sie ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von S+ durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird S+ die Lieferantin, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.2. Die Lieferantin hat eine von S+ an Dritte gezahlte Vertragsstrafe S+ dann zu erstatten, wenn S+ infolge eines Lieferverzugs der Lieferantin zur Zahlung der Strafe verpflichtet war.

10.3. Die Lieferantin verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung wegen Personen- und Sachschäden sowie wegen Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,- über die maximal mögliche Gewährleistungszeit zu unterhalten. Über den Abschluss und den Fortbestand der Deckung einer solchen Versicherung hat sie S+ unaufgefordert entsprechende Bestätigungen des Versicherungsträgers zu übermitteln.

11. Aufrechnung

Die Lieferantin darf mit Forderungen aus Vertragsverhältnissen mit S+ nur aufrechnen, wenn diese Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie die zur Aufrechnung gestellte Forderung stammen und mit dieser im Verhältnis der Gegenseitigkeit stehen.

12. Nutzungsrechte, Schutzrechte

Die Lieferantin steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit ihrer Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sie ist verpflichtet, S+ von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Dies umfasst auch die Erstattung angemessener Kosten zur Forderungsabwehr.

13. Vertraulichkeit

13.1. Die Lieferantin hat striktes Stillschweigen über alle durch die Geschäftsbeziehung gewonnenen Kenntnisse, Informationen und Geschäftsunterlagen, auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus, zu bewahren. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Informationen, die der Lieferantin nachweislich bereits vorlagen, ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsklausel bereits allgemein zugänglich oder vereinbarungsgemäß zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Die Weitergabe an Behörden oder Gerichte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder rechtskräftiger Verwaltungsakte ist hiervon ausgenommen. Im Zusammenhang mit Aktiv- und Passivprozessen gegen Dritte ist eine Offenlegung vorab mit S+ abzustimmen.

13.2. Die Parteien verpflichten sich, die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht durch ihre Mitarbeiter, Nachunternehmer und Vorlieferanten sicherzustellen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Wird das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen der Lieferantin eröffnet, hat S+ das Recht, von dem nicht erfüllten Teil der Bestellungen und Verträge zurückzutreten.

14.2. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg. S+ ist berechtigt, die Lieferantin auch bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Erfüllungsort ist auch bei abweichend vereinbartem Leistungsort Nürnberg.

14.3. Für die gesamte Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertragsrechtsordnungen und des UN-Kaufrechts.